



Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des Bundesamtes für  
Fremdenwesen und Asyl in 1030 Wien, Modecenterstraße 22, der gegen den  
Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 2017,  
Zl. W165 2168924-1/4E, betreffend eine Asylangelegenheit (mitbeteiligte  
Partei: Q), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den  
**Beschluss**

gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag **s t a t t g e g e b e n**.

**Begründung:**

- 1 Mit Bescheid vom 12. Juli 2017 wies das  
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) den  
Antrag auf internationalen Schutz der  
mitbeteiligten Partei gemäß § 5  
Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) zurück,  
stellte fest, dass gemäß Art. 20 Abs. 3 der  
Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen  
Parlaments und des Rates (Dublin III-VO)  
Bulgarien für die Prüfung des Antrags zuständig  
sei, ordnete gemäß § 61 Abs. 1  
Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) die  
Außerlandesbringung der mitbeteiligten Partei an  
und stellte gemäß § 61 Abs. 2 FPG fest, dass ihre  
Abschiebung nach Italien zulässig sei.
- 2 Mit dem angefochtenen Beschluss gab das  
Bundesverwaltungsgericht (BVwG) der gegen  
diesen Bescheid erhobenen Beschwerde statt und  
hob den bekämpften Bescheid gemäß § 21 Abs. 3  
zweiter Satz BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG)  
auf. Die Revision erklärte es gemäß Art. 133  
Abs. 4 B-VG für nicht zulässig.





- 3      Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Amtsrevision des BFA, mit welcher ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden wurde. Zur unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen macht die Behörde zusammengefasst geltend, nach Ablauf der 18-monatigen Überstellungsfrist, die während des Revisionsverfahrens ablaufen könnte, werde der um Aufnahme ersuchende Mitgliedstaat (hier: Österreich) für die Führung des Asylverfahrens nach der Dublin III-VO zuständig. Es bestehe daher die Gefahr, dass die Überstellungsfrist vor einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ablaufe, was der Revision jegliche Effektivität nehmen würde. Dagegen würde bei Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Überstellungsfrist mit der endgültigen Entscheidung in der Hauptsache neu zu laufen beginnen. Rechtliche Interessen der mitbeteiligten Partei seien nicht berührt, weil sie sich weiterhin im zugelassenen Asylverfahren befinde und über faktischen Abschiebeschutz nach § 12 AsylG 2005 verfüge.
- 4      Gemäß § 30 Abs. 1 erster Satz VwGG hat die Revision keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 30 Abs. 2 erster Satz VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof ab Vorlage der Revision jedoch auf Antrag des Revisionswerbers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.



- 5 Die mitbeteiligte Partei hat sich zum Antrag, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht geäußert.
- 6 Es ist nicht zu sehen, dass zwingende öffentliche Interessen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstünden. Es gibt auch keinen Hinweis dafür, dass im Rahmen der nach § 30 Abs. 2 VwGG vorzunehmenden Interessenabwägung von der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Abstand zu nehmen wäre, weshalb dem Antrag der revisionswerbenden Behörde stattzugeben war.

W i e n , am 17. Jänner 2018

